

22. 1. Wird eine Klage auf Feststellung der Richtigkeit einer letztwilligen Anordnung, in welcher eine bestimmte Person zum Testamentvollstrecker ernannt ist, durch § 2227 BGB. ausgeschlossen?

2. Zur Frage der Teilnichtigkeit einer letztwilligen Anordnung nach § 48 Abs. 2 TestG.

3. Findet § 332 BGB. beim Lebensversicherungsvertrag Anwendung, wenn die Geltung nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 22. Dezember 1941 i. S. Witwe F. u. a. (M.) w. F. S. als Testamentvollstrecker des Dr. F. F. u. a. (Bef.).
VII 70/41.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Erstklägerin ist die Ehefrau, die Zweitklägerin das einzige Kind des am 21. April 1939 in D. verstorbenen Zahnarztes Dr. F. F., dessen Schwester mit dem Erstbeklagten, dem Vater des Zweitbeklagten, verheiratet ist. Dr. F. hat durch Übergabe einer offenen Schrift an einen Notar zwei Testamente vom 3. September 1937 und 17. Januar 1938 errichtet, deren jüngeres, die Bestimmung des älteren wiederholend und erweiternd, folgende letztwillige Anordnungen enthält:

1. Erbin meines gesamten Vermögens einschließlich meiner Lebensversicherungsforderung soll meine dreijährige Tochter M. (die Zweitklägerin) sein.

2. Testamentvollstrecker soll werden mein Schwager F. S. in D. (der Erstbeklagte). Das Amt des Testamentvollstreckers soll bis zur Volljährigkeit meiner Tochter M. dauern.

3. Meine Ehefrau soll den Nießbrauch des meiner Tochter zufallenden Vermögens haben. Dieser Nießbrauch endet, sobald meine jetzige Ehefrau zu einer zweiten Ehe schreiten sollte. Die Ausübung des Nießbrauchs erfolgt durch Vermittlung des von mir eingesetzten Testamentvollstreckers, dem ich das volle Verwaltungsrecht im Interesse meines Kindes übertrage. Stirbt der von mir eingesetzte Testamentvollstrecker, so soll an seine Stelle ein anderer, vom Gericht einzuzuziehender Testamentvollstrecker treten.

4. . . .

5. . . .

6. Vorweg soll bei meinem Tode dem Sohn des Testamentsvollstreckers, P. S. jun., ein Betrag von 20000 RM. zustehen. Dieser Betrag ist zu 1 v. H. Zinsen hypothekarisch auf mein Haus einzutragen. Der Betrag ist nach drei Jahren fällig. Eine vorzeitige Fälligkeit tritt ein, sobald das Haus verkauft wird. Weiter soll P. S. jun. den in meinem Besitz befindlichen Brillantring erhalten. Das Ölgemälde von Hasenclever „die Weinprobe“ fällt nach meinem Tode den Eheleuten P. S. zu.

Mit gegenwärtiger Klage begehren die Klägerinnen u. a. die Feststellung der Nichtigkeit dieser letztwilligen Verfügung, soweit darin der Erstbeklagte zum Testamentsvollstrecker bestellt und dem Zweitbeklagten ein Vermächtnis von 20000 RM. zugewendet ist, mit der Begründung, der Erstbeklagte stehe der Erstklägerin feindselig gegenüber; das Vermächtnis schmälere den Nachlaß in einer ihren Unterhalt gefährdenden Weise zugunsten des Zweitbeklagten, welcher der Zuwendung in keiner Weise bedürfe.

Das Landgericht hat dem Antrage der Klägerinnen gemäß festgestellt, daß die Bestellung des Erstbeklagten zum Testamentsvollstrecker nichtig sei. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Im zweiten Rechtszuge hat die Erstklägerin für den Fall, daß die Bestellung des Erstbeklagten zum Testamentsvollstrecker für wirksam erachtet werde, hilfsweise weiter beantragt, festzustellen, daß dem Erstbeklagten als Testamentsvollstrecker das Verwaltungsrecht an der von der B. Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft ausgezahlten Versicherungssumme von 30000 RM. nicht zustehen. Sie ist der Auffassung, daß dieser Betrag nicht zum Nachlaß gehöre. Sie sei im Versicherungsschein über die Lebensversicherung als Bezugsberechtigte für den Todesfall ihres versicherten Ehemanns bezeichnet. Daran habe durch das Testament nichts geändert werden können.

Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß das dem Zweitbeklagten zugewendete Vermächtnis insoweit nichtig sei, als es den Betrag von 10000 RM. übersteige. Im übrigen hat es die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen, jedoch dem Hilfsantrage der Erstklägerin entsprochen.

Die Revision der Klägerinnen wurde zurückgewiesen, während die gegnerische Revision Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

I. Der Zulässigkeit der Klage auf Feststellung der Richtigkeit der Einsetzung des Erstbeklagten zum Testamentvollstrecker steht, wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, § 2227 BGB. nicht entgegen. Die nach dieser Vorschrift dem Nachlassgericht obliegende Entscheidung über die Entlassung des Testamentvollstreckers aus wichtigem Grunde setzt dessen gültige Einsetzung voraus. Der Streit darüber, ob die Einsetzung rechtswirksam ist, kann nur im ordentlichen Verfahren ausgetragen werden. Ergibt sich dabei die Rechtsgültigkeit der Anordnung des Erblassers, so ist es den Klägerinnen unbenommen, bei dem Nachlassgerichte die Entlassung des Beklagten als Testamentvollstrecker gemäß § 2227 BGB. zu beantragen, falls das behauptete feindselige Verhältnis zwischen ihm und der Erstklägerin seine ordnungsmäßige Amtsführung ernstlich beeinträchtigt und demgemäß die Ausführung des letzten Willens des Erblassers oder die berechtigten Belange der Beteiligten gefährdet (RGKomm. 3. BGB. Bem. 2 zu § 2227).

Der Berufungsrichter ist im Gegensatz zum Erstrichter der Auffassung, daß die Einsetzung des Erstbeklagten zum Testamentvollstrecker mit § 48 Abs. 2 TestG. nicht im Widerspruch stehe und daher als rechtsgültig anzusehen sei. Der Erblasser habe, so erwägt er, zu einer Vermögensverwaltung der Erstklägerin kein Vertrauen gehabt und, wie aus dem Testament hervorgehe, den Erstbeklagten zum Testamentvollstrecker unter Übertragung des vollen Verwaltungsrechts eingesetzt, weil er zu diesem das Vertrauen gehabt habe, daß er etwaigen Bestrebungen der Erstklägerin, den Nachlassbestand anzugreifen, entgegenzutreten und für die ungeschmälerte Erhaltung des Nachlasses bis zur Volljährigkeit des Kindes sorgen werde. Es sei ihm zwar bekannt gewesen, daß zwischen dem Erstbeklagten und seiner Ehefrau ein gespanntes, feindseliges Verhältnis bestanden habe. Wenn er gleichwohl — möge es sich hierbei auch um eine „unüberbrückbare“ Feindschaft handeln — die Anordnung zum Besten seines Kindes aus den genannten Gründen getroffen habe, so sei darin ein dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechendes Verhalten und ein Verstoß gegen die Rücksichten, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen seine Familie zu nehmen habe, nicht zu finden.

Die Revision der Klägerinnen greift diese Beurteilung mit dem

Vorbringen an, der Berufungsrichter habe verkannt, daß sich die Klage nicht gegen die Einsetzung eines Testamentvollstreckers überhaupt, sondern lediglich gegen die Berufung des Erstbeklagten zu diesem Amte wende, und daß sich dessen Aufgabe nicht in vorübergehenden Maßnahmen erschöpfe, vielmehr bis zur Volljährigkeit der 1934 geborenen Zweitklägerin erstrecke. Die vom Berufungsrichter unterstellte unüberbrückbare Feindschaft müsse sich naturgemäß auch auf die Zweitklägerin, wenn diese heranwache, übertragen. Beide Klägerinnen müßten es als zwecklose Demütigung empfinden, gerade vom Erstbeklagten abhängig zu sein. Bei der Einfachheit der Nachlassverhältnisse könne jede geschäftsgewandte Person, insbesondere ein angesehenes Notar, das Amt versehen, ohne die letztwillige Regelung irgendwie zu gefährden. Die vom Berufungsrichter angenommene Besorgnis etwaiger Bestrebungen der Erstklägerin, den Nachlassbestand anzugreifen, entbehre einer verfahrensgerechten Grundlage.

Die Klägerinnen können in diesem Streitpunkte mit ihrer Revision keinen Erfolg haben. Daß die letztwilligen Verfügungen des Dr. S., trotzdem sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 errichtet worden sind, in ihrer sachlichen Gültigkeit nach § 48 dieses Gesetzes zu beurteilen sind, unterliegt, da der Erbfall nach jenem Zeitpunkt eingetreten ist, keinem Bedenken. Die Vorschrift des Abs. 2 des § 51 TestG., wonach eine vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschene Testamenterrichtung nach den bisherigen Vorschriften auch dann beurteilt wird, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stirbt, hat nur die Formvorschriften im Auge (RWRKomm. z. BGB. Bem. 1 zu § 51 TestG.). Bei der Prüfung der Frage, ob die Einsetzung des Erstbeklagten zum Testamentvollstrecker mit § 48 Abs. 2 TestG. in Widerspruch stehe, legt der Vorderrichter entscheidenden Wert darauf, daß der Erblasser durch diese von einem besonderen Vertrauen in seinen Schwager getragene Anordnung die Erhaltung des Nachlasses bis zur Volljährigkeit seines Kindes sichern zu müssen geglaubt habe. Daß dem Erblasser bekannte feindselige Verhältnis zwischen seiner Ehefrau und seinem Schwager ist nach der Feststellung des Berufungsrichters nicht etwa der Grund für seine Anordnung gewesen; es hat ihm nur keine Veranlassung gegeben, von dieser zum Wohle seines Kindes für geboten erachteten Maßnahme Abstand

zu nehmen. Wenn der Berufungsrichter bei dieser Sachlage die Anordnung des Erblassers aus dem Gesichtspunkte des § 48 Abs. 2 TestG. nicht beanstanden zu sollen glaubt, so kann dieser Auffassung aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Es ist zu beachten, daß das Amt des Testamentvollstreckers nicht unbedingt von einem Vertrauensverhältnis zwischen ihm und den nach dem Testament Bedachten getragen werden muß. Das Amt beruht auf der Anordnung des Erblassers, dessen Willen der Vollstrecker nötigenfalls auch entgegen den Wünschen und persönlichen Belangen der Erben oder sonstige Bedachten auszuführen hat. Auf persönliche Gegensätzlichkeiten zwischen ihnen und dem Vollstrecker braucht also der Erblasser, ohne sich mit dem Grundsatz des § 48 Abs. 2 TestG. in Widerspruch zu setzen, jedenfalls dann keine Rücksicht zu nehmen, wenn er darauf vertraut und vertrauen darf, daß sich dieser in seiner Amtsführung durch solche Gegensätzlichkeiten nicht in unsachlicher Weise zum Nachteil der Bedachten beeinflussen lassen werde. Daß im gegebenen Falle der Ehemann der Erstklägerin dieses Vertrauen nicht gehabt habe, oder daß es nach der Persönlichkeit des Erstbeklagten ungerechtfertigt gewesen wäre, ist weder behauptet noch festgestellt. Es fehlt auch jeder Anhaltspunkt dafür, daß, wie die Revision meint, der Berufungsrichter die lange Dauer der Testamentvollstreckung nicht gewürdigt und verkannt habe, daß sich die Klage nur gegen die Einsetzung des Erstbeklagten zum Testamentvollstrecker wendet. Auch beschwert es die Klägerinnen nicht, daß der Berufungsrichter die Behauptung der „unüberbrückbaren“ Feindschaft lediglich unterstellt hat. Schließlich kann auch nicht zugegeben werden, daß die vom Berufungsrichter angenommene Besorgnis etwaiger Bestrebungen der Erstklägerin, den Nachlaßbestand anzugreifen, einer verfahrensgerechten Unterlage entbehrte. Der Vorderrichter entnimmt diese Besorgnis als den den Erblasser zu seiner Anordnung veranlassenden Beweggrund bedenkenfrei aus dem Testamente selbst.

II. Das dem Zweitbeklagten zugewendete Vermächtnis von 20000 RM. erachtet der Berufungsrichter in Höhe von 10000 RM. für rechtsgültig, im übrigen, als der Vorschrift des § 48 Abs. 2 TestG. widersprechend, für nichtig. Die rechtliche Befugnis für diese Teilung findet er in jener Vorschrift selbst und in § 139 BGB. Ausschlaggebend sei, so meint er, der Wille des Erblassers, der, wenn er bei der Testa-

mentserrichtung darauf hingewiesen worden wäre, daß das Vermächtnis nur zum Teil gültig sei, naturgemäß den Willen geäußert haben würde, daß es zu dem nicht der Anfechtung unterliegenden Teile wirksam sein solle. Zur Sache hat der Vorderrichter im wesentlichen folgendes erwogen: Für die Beurteilung maßgebend seien die Verhältnisse, wie sie sich dem Erblasser für die Zeit der Testamentsvollstreckung dargeboten hätten. Unter Einschluß der Lebensversicherungssumme, die der Erblasser zum Nachlaß gerechnet habe, sei dieser 130000 RM. wert. Davon brächten etwa 100000 RM. Ertrag, so daß der Erblasser dem Zweitbeklagten $\frac{1}{5}$ des ertragbringenden Nachlaßwertes zugewendet habe. Eine Zuwendung in dieser Höhe sei nicht zu verantworten, weil aus den Einkünften des Nachlasses der Lebensunterhalt der beiden Klägerinnen sowie die Kosten der Erziehung und Ausbildung der im Zeitpunkte der Testamentserrichtung erst drei Jahre alten Zweitklägerin bestritten werden müßten. Die bereits drei Jahre nach dem Tode des Erblassers eintretende Fälligkeit des Vermächtnisses werde wahrscheinlich zur Veräußerung des Nachlaßgrundstücks nötigen. Die Eltern des Zweitbeklagten lebten in sehr guten Vermögens- und Einkommensverhältnissen. Für seine Ausbildung sei dadurch bestens gesorgt. Es müsse zwar unterstellt werden — die Klägerinnen hätten den für diese Behauptung von dem Beklagten als Zeugen benannten Notar Dr. R. nicht von seiner Schweigepflicht entbunden —, daß der Erblasser sich durch das Vermächtnis dafür habe erkenntlich zeigen wollen, daß der Erstbeklagte ihm in der Zeit der Geldentwertung einen größeren Betrag — 15 bis 20000 Mark — zur Begründung seiner Praxis zur Verfügung gestellt und entwertet zurückerhalten habe. Gleichwohl sei die Zuwendung zu hoch, namentlich, wenn man berücksichtige, daß der Zweitbeklagte überdies einen Brillantring und der Erstbeklagte sowie seine Ehefrau ein kostbares Ölgemälde erhalten hätten. Mit der Zuwendung von mehr als 10000 RM. habe der Erblasser gröblich gegen die Rücksichten verstoßen, die er gegen seine Familie, insbesondere sein Kind, zu nehmen gehabt habe.

Diese Entscheidung wird von beiden Revisionen mit entgegen-
gesetztem Ziel angegriffen. Übereinstimmend vertreten die Parteien die Auffassung, daß die Teilung, wie sie der Berufsungsrichter vorgenommen habe, der gesetzlichen Grundlage entbehre. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Die Vorschrift des § 48

Abf. 2 TestG. erklärt eine Verfügung von Todes wegen für nichtig, soweit sie in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise gegen die Rücksichten verstößt, die ein verantwortungsbewußter Erblasser gegen Familie und Volksgemeinschaft zu nehmen hat. Die Vorschrift betrifft allgemein Verfügungen von Todes wegen, also Testamente und Erbverträge insgesamt, wie auch die einzelnen in ihnen enthaltenen Anordnungen. Das Gesetz spricht somit deutlich aus, daß eine letztwillige Anordnung in dem Umfange nichtig ist, als sie den für geboten erachteten Rücksichten gröblich widerspricht. Es stellt damit dem Richter die Aufgabe, nach Maßgabe des gegebenen Sachverhalts die Grenze des Zulässigen festzustellen und, soweit diese Grenze überschritten ist, die Nichtigkeit der Anordnung auszusprechen. Daß die Anordnung im übrigen, sofern sie — wie hier — eine teilbare Leistung zum Gegenstande hat, bei Bestand bleibt, folgt unmittelbar aus dem Gesetze, braucht also nicht mit Erwägungen begründet zu werden, wie sie die Bestimmungen der §§ 139, 2085 BGB. erfordern. Der Vorderrichter war daher allein aus § 48 Abf. 2 TestG. schon berechtigt, dem Feststellungsantrage der Klägerinnen zum Teil stattzugeben. Wenn er insoweit seine Entscheidung auch unter Berufung auf § 139 BGB. rechtfertigt und in diesem Rahmen auf den vermutlichen Willen des Erblassers abstellt, so unterzieht er sich damit einer rechtlich nicht gebotenen und für das Ergebnis bedeutungslosen Prüfung.

In der Sache selbst muß der Revision der Beklagten stattgegeben werden. Die Anwendung des § 48 Abf. 2 TestG. ist zwar nicht, wie diese Revision meint, schon deshalb grundsätzlich ausgeschlossen, weil die Klägerinnen in ihren Pflichtteilsrechten nicht verkürzt sind. Die Voraussetzungen jener Bestimmung können unter Umständen auch bei Wahrung etwaiger Pflichtteilsrechte vorliegen. Sie bedroht indessen mit Nichtigkeit nur die letztwillige Anordnung, die in einer gesundem Volksempfinden gröblich widersprechenden Weise die Rücksichten gegen Familie und Volksgemeinschaft außer acht läßt. Nur grob anstößige Pflichtverletzungen sollen also getroffen werden, und darüber, ob solche vorliegen, soll das gesunde Volksempfinden — nicht etwa die Auffassung der Betroffenen — entscheiden. Ist das aber der Sinn des Gesetzes, so kann die streitige Vermächtnisanordnung bei dem sich darbietenden Sachverhalt nicht beanstandet werden.

Der Erblasser hinterließ nach der Feststellung des Vorderrichters mit Einschluß der Lebensversicherungssumme ein Vermögen von etwa 130000 RM. Es ist für die hier zu entscheidende Frage nicht von Belang, ob aus der Lebensversicherung des Erblassers die Erstklägerin Bezugsberechtigte war und geblieben ist, ob daher das bei seinem Tode fällig gewordene Kapital von 30000 RM. rechtlich nicht zum Nachlaß gehört. Die Aufnahme der Lebensversicherung war eine Maßnahme, die der Erblasser für die Versorgung seiner Familie im Falle seines Todes getroffen hatte, mag die Versicherungssumme nun seiner Ehefrau oder seinem Kinde rechtlich zustehen. Es kann auch nicht von Bedeutung sein, daß etwa, wie die Revision der Klägerinnen rügt, das vom Vorderrichter herangezogene und verwertete Gutachten über den Wert des Nachlaßgrundstücks auf einer fehlerhaften Schätzung beruht. Auch wenn man mit der Revision der Klägerinnen annimmt, daß sich bei richtiger Berechnung ein geringerer Wert ergebe, übersteigt das hinterlassene Vermögen den Wert von 100000 RM. Wenn der Erblasser von diesem Vermögen, das er allein erworben hat, 20000 RM. durch Vermächtnis dem Sohne seiner Schwester zugewandt hat, so kann eine derartige Anordnung nur unter ganz besonderen Umständen im Sinne des § 48 Abs. 2 TestG. grob pflichtwidrig erscheinen. Die Umstände, welche die Klägerinnen vorbringen und die der Vorderrichter zur Annahme einer teilweisen Nichtigkeit des Vermächtnisses für ausreichend erachtet, vermögen die grobe Pflichtwidrigkeit nicht zu begründen. Wenn auch nach dem letzten Willen des Erblassers der Stamm des Nachlasses bis zum Tode der mit dem Nießbrauch bedachten Erstklägerin oder bis zur Volljährigkeit der Zweitklägerin nicht angegriffen werden soll, und wenn es — was die Beklagten mit beachtlichen Gegenausführungen bestritten haben — richtig wäre, daß der Reinertrag des Nachlasses einschließlich der Lebensversicherungssumme nur etwa 3300 RM. jährlich und nach Auszahlung der Vermächtnisssumme etwa 800 RM. weniger betragen würde, so bleibt doch der Lebensunterhalt der Klägerinnen, wenn auch in bescheidenen Grenzen, aus diesen Einkünften gesichert. Bei vorsichtiger Wirtschaft sind hieraus auch die Kosten einer angemessenen Erziehung und Ausbildung der Zweitklägerin bereitzustellen, so daß es auf sich beruhen kann, ob der Erstklägerin zur Ergänzung des etwa Fehlenden die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zuzumuten ist. Der Reinertrag des Nachlasses kann auch durch die

Notwendigkeit der baldigen Flüssigmachung der Vermächtnissumme und die Art derselben ernstlich nicht weiter beeinträchtigt erscheinen. Es ist keineswegs ohne weiteres anzunehmen oder, wie der Vorderrichter meint, wahrscheinlich, daß diese Summe nur durch die Veräußerung des Nachlaßgrundstücks aufgebracht werden könnte. Der Weg der Beleihung des unbelasteten Grundstücks erscheint als der nächstliegende. Im übrigen ist es die selbstverständliche Pflicht des Erstbeklagten als Testamentvollstreckers, den Betrag unter möglichster Schonung der Ertragsfähigkeit des Nachlasses aus diesem herauszuziehen. Grob pflichtwidrig wird die Anordnung des Erblassers auch nicht dadurch, daß die Eltern des Bedachten in guten Vermögens- und Einkommensverhältnissen leben. Ob sich, wie der Berufungsrichter unterstellt, der Erblasser den Eltern des Bedachten zum Dank verpflichtet fühlte, und ob er etwa dieser Dankespflicht schon mit der Zuwendung des Brillantrings und des Ölgemäldes hätte genügen können, kann ebenfalls auf sich beruhen. Schon die Tatsache, daß es sich bei dem Bedachten um den Sohn einer dem Erblasser persönlich nahestehenden Schwester handelt, steht nach Lage der Sache der Annahme entgegen, daß der Erblasser seine Verfügungsmacht im Sinne des § 48 Abs. 2 TestG. grob pflichtwidrig mißbraucht habe.

Auf die Revision der Beklagten ist hiernach das angefochtene Urteil in diesem Punkt aufzuheben und insoweit die Entscheidung des Landgerichts wiederherzustellen. Daraus ergibt sich ohne weiteres die Zurückweisung der Revision der Klägerinnen gegen die teilweise Abweisung ihres Feststellungsantrags.

III. Das Berufungsgericht hat dem Antrage der Erstklägerin entsprechend festgestellt, daß dem Erstbeklagten als Testamentvollstrecker das Verwaltungsrecht an der von der B. Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft ausgezahlten Lebensversicherungssumme von 30000 RM. nicht zustehe. Es erwägt hierzu folgendes: Nach dem Versicherungsschein vom 19. Februar 1934 sei beim Ableben des versicherten Erblassers seine Ehefrau, die Erstklägerin, bezugsberechtigt. Diese — an sich widerrufliche — Bezeichnung der Erstklägerin als Bezugsberechtigter habe nach § 17 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (A.B.) nur durch eine der Versicherungsgesellschaft gegenüber abzugebende empfangsbedürftige Willenserklärung widerrufen oder geändert werden können. Eine derartige

Erklärung habe der Erblasser nicht abgegeben. Die im Testament enthaltene Anordnung, daß seine Tochter Erbin seines ganzen Vermögens einschließlich der Lebensversicherungssumme sein solle, vermöge an der Bezugsberechtigung der Erstklägerin nichts zu ändern. Die Vorschrift des § 332 BGB. sei durch die Bestimmung des § 17 Abs. 3 AB. ausgeschaltet. Die Erstklägerin sei daher Bezugsberechtigte geblieben.

Die von der Revision der Beklagten zur Nachprüfung gestellte Frage, ob die Erstklägerin auch gegenüber der letztwilligen Anordnung des Erblassers Bezugsberechtigte geblieben sei und die Versicherungssumme daher nicht zum Nachlasse gehöre, ist entgegen der Meinung des Vorderrichters zu verneinen. Es ist zwar richtig, daß die Änderung und der Widerruf der Bezeichnung eines Dritten als Bezugsberechtigten im Lebensversicherungsvertrage sich als rechtsgestaltende Erklärungen darstellen, die zwar von dem Versicherungsnehmer einseitig ausgesprochen werden, aber, um wirksam zu sein, dem Versicherer zugehen müssen (RGZ. Bd. 153 S. 220 [225] mit weiteren Nachweisungen aus der Rechtsprechung des erkennenden Senats). Von der Empfangsbedürftigkeit dieser Erklärungen macht jedoch § 332 BGB. — nach dem, wenn sich der Versprechensempfänger die Befugnis vorbehalten hat, ohne Zustimmung des Versprechenden an die Stelle des im Vertrage bezeichneten Dritten einen anderen zu setzen, dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todes wegen geschehen kann — eine Ausnahme (vgl. RGZ. Bd. 136 S. 52). Diese Vorschrift enthält allerdings nur eine Auslegungsregel. Sie gilt nur im Zweifel, d. h., sofern sich nicht aus dem Vertrag ein anderes ergibt. Daß der ihre Geltung ausschließende Wille der Parteien des vorliegenden Lebensversicherungsvertrages sich aus den ihm zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergebe, nimmt indes der Vorderrichter zu Unrecht an. § 14 dieser Bedingungen, der sich über die Befugnis des Versicherungsnehmers, einen Bezugsberechtigten zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu widerrufen oder zu ändern, verhält, spricht sich nicht darüber aus, in welcher Form diese Erklärungen abgegeben werden müssen. Wenn auch anzunehmen ist, daß diese Vorschrift in der allgemeinen Bestimmung des § 17 Abs. 3 — nach der alle Willenserklärungen und Anzeigen der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam sind, wenn sie dem Vorstände der Gesellschaft schriftlich abgegeben und ihm zugegangen sind — ihre

Ergänzung findet, so enthält sich diese Bestimmung doch jeder Stellungnahme zu der Geltung der gerade auf dem Gebiete der Lebensversicherung praktisch bedeutsamen Vorschrift des § 332 BGB. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben muß aus diesem Schweigen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Absicht, jene Vorschrift nicht auszuschalten, gefolgert werden. Die entgegengesetzte Auffassung (Prölß BGB. 3. Aufl., Anhang zu §§ 159 bis 178 S. 452, Anm. 1) kann nicht damit begründet werden, daß der Versicherer im Zeitpunkte des Versicherungsfalles auf eine sichere Kenntnis des Bezugsberechtigten zu seinem eigenen Schutze nicht verzichten könne. Wenn auch die Geltung des § 332 BGB. zur Folge haben kann, daß die Aufhebung einer ihm bekannten und die Begründung einer neuen Bezugsberechtigung in jenem Zeitpunkte noch nicht zur Kenntnis des Versicherers gelangt ist, so kann ihm doch daraus kein rechtlicher Nachteil erwachsen, da, wenn er bei solcher Sachlage an den bisherigen Bezugsberechtigten leisten würde, dies bei entsprechender Geltung des § 407 Abs. 1 BGB. mit schuldbefreiender Wirkung geschähe. Demgemäß ist kraft der letztwilligen Verfügung des Erblassers mit dessen Tode die Bezugsberechtigung der Erstklägerin erloschen und der Anspruch auf die Versicherungssumme der Zweitklägerin als Erbin zugefallen. Die ausgezahlte Versicherungssumme gehört also zum Nachlaß und untersteht damit der Verwaltung des Erbverwalters als Testamentsvollstreckers.

Auch in diesem Streitpunkte ist somit der Revision der Beklagten stattzugeben und die Feststellungsklage der Erstklägerin abzuweisen . . .